

Spezielle Ordnung für den berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengang ‚International Law‘ Anlage 4: Entgeltordnung	31.03.2015	9.20.01 Nr.2	S. 1
--	------------	--------------	------

## **Entgeltordnung für den berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengang „International Law“ der Justus-Liebig- Universität Gießen mit dem Abschluss „Master of Laws (LL.M.)“ vom 31.03.2015**

Das Präsidium der Justus-Liebig-Universität Gießen hat am TT.MM.JJJJ auf der Grundlage des § 16 Absatz 3 HHG die folgende Ordnung erlassen:

### **§ 1 Studienentgelt**

(1) Die Justus-Liebig-Universität Gießen erhebt für die Teilnahme am weiterbildenden Masterstudiengang International Law gemäß § 16 Absatz 3 HHG Gebühren.

(2) Das Studienentgelt beträgt insgesamt 9.990 (\*\*neuntausendneunhundertneunzig\*\*) Euro. Das Entgelt für einen ECTS Credit Point beträgt dabei 166,50 Euro. Damit beträgt das Entgelt für die fünf in der Studien- und Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengang „International Law“ mit dem Abschluss „Master of Laws (LL.M.)“ der Justus-Liebig-Universität Gießen vom TT.MM.JJJJ ausgewiesenen Lehrmodule 999,00 Euro (für das Modul mit 6 CP), 1.498,50 Euro (für Module mit 9 CP), 1.998,00 Euro (für das Modul mit 12 CP) und 2.497,50 Euro (für das Modul Abschlussarbeit).

(3) Die an die Justus-Liebig-Universität Gießen zu zahlenden Semesterbeiträge bleiben unberührt.

(4) Das gesamte Entgelt für den Masterstudiengang ist von jeder bzw. jedem Studierenden, die oder der für diesen Studiengang an der Justus-Liebig-Universität Gießen eingeschrieben wird, vorbehaltlich des § 4 in einer Summe zu entrichten.

(5) Im Falle der vom Prüfungsausschuss des berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengangs „International Law“ genehmigten Anrechnung extern erworbene Lerninhalte und Creditpoints gemäß § 15 der Studien- und Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengang „International Law“ mit dem Abschluss „Master of Laws (LL.M.)“ der Justus-Liebig- Universität Gießen vom TT.MM.JJJJ reduziert sich das in Absatz 2 genannte Studienentgelt um den Anteil für die ECTS Credit Points, die für dasjenige Modul vergeben werden, welches den durch die Anrechnung entfallenden Leistungen entspricht.

### **§ 2 Fälligkeit**

(1) Das gesamte Entgelt wird mit der Zulassung zu dem Studiengang fällig und ist innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe der Zulassung zum Studiengang an die Justus-Liebig-Universität Gießen zu zahlen. Details zu Zahlungsmodalitäten und Bankverbindung sind dem elektronisch versandten Zulassungsbescheid zu entnehmen. Im Falle der verspäteten Zahlung wird ein Säumniszuschlag von einmalig 100,00 Euro erhoben.

(2) Sollte das jeweils fällige Entgelt nicht bis zum regulären Beginn des Studiengangs bei der Justus-Liebig-Universität eingegangen sein, so wird die Teilnahme an dem Studiengang verwehrt, es sei denn, dass der Prüfungsausschuss des Studiengangs im Einzelfall nach Prüfung der Umstände des Falls und bei Absehbarkeit des baldigen Zahlungseingangs die Teilnahme zulässt. Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag des betroffenen Studierenden.

### **§ 3 Rückerstattung**

(1) Das gesamte Studienentgelt wird nur zurückerstattet, wenn die Teilnahme am Studiengang nicht zu Stande kommt und dies von der oder dem Studierenden nicht zu vertreten ist.

Spezielle Ordnung für den berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengang ‚International Law‘ Anlage 4: Entgeltordnung	31.03.2015	9.20.01 Nr. 2	S. 2
--	------------	---------------	------

(2) In Fällen der Anrechnung extern erworbener Leistungen i.S.d. § 1 Absatz 5 i.V.m. § 7 der Studien- und Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengang „International Law“ mit dem Abschluss „Master of Laws (LL.M.)“ der Justus-Liebig-Universität Gießen vom TT.MM.JJJJ ist an Stelle des gesamten Entgelts gemäß § 1 Absatz 2 das entsprechend § 1 Absatz 5 reduzierte Entgelt zu zahlen, wenn die beantragte Anrechnung externer Leistungen bereits mit dem Zulassungsbescheid genehmigt wird. § 2 bleibt unberührt.

(3) Wird die Anrechnung externer Leistungen erst nach der Zulassung zum Studiengang beantragt oder kann über eine beantragte Anrechnung nicht bereits mit dem Zulassungsbescheid entschieden werden, ohne dass dies ausschließlich auf Verschulden der Justus-Liebig-Universität Gießen beziehungsweise des Fachbereichs Rechtswissenschaft beruht, ist zunächst das gesamte Entgelt gemäß § 1 Absatz 2, § 2 fällig. Die Summe, um die sich nach Entgelt nach genehmigter Anrechnung gemäß § 1 Absatz 5 reduziert, wird in diesen Fällen von der Justus-Liebig-Universität Gießen baldmöglichst an den/die Studierenden zurückgezahlt. Zinsforderungen entstehen hierbei nicht.

#### **§ 4 Ratenzahlung**

In Fällen außergewöhnlicher Härte, die durch den/die Teilnehmer\_in durch aussagekräftige Dokumente und Belege nachzuweisen ist, kann die Zahlung des Studienentgelts in vier regelmäßigen Raten gewährt werden. In diesen Fällen ist mit der ersten Rate eine Verwaltungspauschale i.H.v. 300 Euro zu zahlen. Die erste Rate ist innerhalb der Frist des § 2 zu zahlen und muss mindestens 2.500 Euro betragen. Die weiteren Raten müssen spätestens innerhalb der ersten drei Semester nach Beginn des Studiengangs gezahlt werden. Die Annahme der Abschlussarbeit und die Verleihung des Titels LL.M. nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs können endgültig verweigert werden, wenn nicht alle Raten innerhalb der Frist der Sätze 3 und 4 bei der Justus-Liebig-Universität Gießen eingehen.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen der Universität (MUG) in Kraft.